

Manipulierung des Denkens im Interesse der Monopolbourgeoisie, im zunehmenden Verfall der Kultur, im Bildungsnotstand und im Verfall moralischer Werte überhaupt. Zusammengefaßt betrachtet, besteht das Hauptmerkmal der gegenwärtigen Vertiefung der a. K. im Ausreifen und Hervorbereiten eines ganzen Komplexes von Systemwidersprüchen des Kapitalismus (besonders unter dem Einfluß der wissenschaftlich-technischen Revolution) und in ihrer Verflechtung mit einer qualitativen Veränderung der internationalen Lage zuungunsten des Kapitalismus.

Der Imperialismus ist das Haupthindernis für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Der Sozialismus, verkörpert in den Staaten des sozialistischen Weltsystems, hat in der historischen Auseinandersetzung mit dem untergehenden Kapitalismus seine große Lebenskraft bewiesen. Er ist nicht nur stärker geworden, er hat sich auch weiter ausgedehnt. Von entscheidender Bedeutung ist das in den 70er Jahren erreichte militärstrategische Gleichgewicht zwischen NATO und Warschauer Pakt, das neue Möglichkeiten für den Kampf um Frieden und Abrüstung erschließt.

Allgemeines —> *Einzelnes, Besonderes, Allgemeines*

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT): am 30. 10. 1947 abgeschlossenes zwischenstaatliches multilaterales Abkommen für den Abbau von Zöllen und die Regelung von Liberalisierungs- und Schutzmaßnahmen im Außenhandel der Mitgliedsländer. Dem GATT gehörten 1986 92 Mitgliedsländer an, darunter die sozialistischen Länder CSSR, Kuba, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Ungarn. Besonderheit und Kernstück des GATT ist, daß die im Ergebnis von »Zollrunden« ausgehandelten

Zollsenkungen bzw. -bindungen (auf der jeweiligen Höhe der Zollsätze) allen Mitgliedern entsprechend dem Prinzip der —> *Meistbegünstigung* gewährt werden, d. h., auch von Ländern in Anspruch genommen werden können, die diese Zollsenkungen nicht unmittelbar ausgehandelt haben. Das Abkommen ist seit 1. 1. 1948 in Kraft. Seine vier Teile haben eine unterschiedliche Rechtsverbindlichkeit. Die Rechtspflicht der Vertragsparteien gilt nur für den Teil I des Textes, in dem die spezifische GATT-Meistbegünstigung und die Art der Listen für Zollzugeständnisse festgelegt sind, und für Teil III, der die Bestimmungen über die Verfahren der Zollverhandlungen, über den Beitritt u. a. formale Vorschriften enthält. Die in Teil II enthaltenen Bestimmungen, beispielsweise über die Gleichstellung ausländischer mit inländischen Waren bezüglich innerer Abgaben, über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen des Imports usw., sind nur insofern für die Mitgliedstaaten verbindlich und praktisch wirksam, »soweit dies mit der am Datum des vorliegenden Protokolls geltenden eigenen Gesetzgebung vereinbar ist«. (Protokoll von Torquay, 21. 4. 1951.) Seit 1965 ist ein Teil IV (auf der Basis des Protokolls über die »De-facto-Anwendung« vom 8. 2. 1965) über »Handel und Entwicklung« für die Gewährung zusätzlicher Vergünstigungen für Entwicklungsländer Bestandteil des GATT, dessen Bestimmungen wie die des Teiles II zur Anwendung kommen. Entsprechend diesen Besonderheiten der vertragsrechtlichen Rechtswirksamkeit hat z. B. die Mitgliedschaft im GATT auch keinen Schutz vor Diskriminierungen bewirkt, die durch die unterschiedliche Anwendung von mengenmäßigen Importbeschränkungen der EWG-Staaten u. a. Handelshemmnisse h&vorgerufen werden. Das